

ger die Prospective der herauszugebenden Zeitschrift, ihm sendet er die Probeblätter. Der Sortimentsbuchhändler verteilt solche unter seine Kunden, er bemüht sich, Subscribers zu bekommen, und besorgt im ersten Jahre die Exemplare. Die Zeitschrift ist indes auch durch die Post zu beziehen und kostet dort gewöhnlich nicht mehr. — Daher kommt es nun auch, daß fast alle Zeitschriften lediglich durch die Post debitirt werden, und dieser Zweig des Buchhandels den Buchhändlern beinahe ganz aus den Händen gerissen ist.

Die Postbehörde hat als Staatsanstalt Vortheile, welche dem Buchhändler als Privatmann nicht zu Gebote stehen, und wo deshalb die erstere mit dem letzteren eine Concurrentz beginnt, muß dieser natürlich unterliegen. Und wo ist die Grenze? Ebenso gut wie die sämtlichen Zeitschriften könnte die Postanstalt auch sämtliche heftweise erscheinenden, ja sämtliche im Buchhandel herauskommenden Werke besorgen, und so den ganzen Sortimentshandel an sich ziehen. Es wäre dies nur ein Schritt weiter.

Der Staat macht bedeutende Anforderungen an Individuen, welche er als Buchhändler concessionirt. Der Buchhändler muß nicht geringe Abgaben an den Staat entrichten, dagegen sichert ihm auch der Staat Schutz im Betriebe seines Gewerbes zu und verspricht ihm, daß er allein zur Ausübung des Buchhandels berechtigt sein soll. Hiermit aber läßt sich der zur Sprache gebrachte Eingriff der Postbehörde in den Buchhandel nicht in Einklang bringen.

Wir sind indessen fest überzeugt, daß es nicht in der Absicht Ew. Excellenz lag, diesem Institut eine so große Ausdehnung zu geben, als Hochdieselben die Bestellung der Zeitschriften auch durch die Post erlaubten, daß Ew. Excellenz damals nicht einmal voraussehen konnten, welch' eine Schmälerung des Buchhandels dadurch herbeigeführt werden würde, daß Hochdieselben einen damals allerdings gerechtfertigten Wunsch des Publikums zu erfüllen beabsichtigten.

In dem Vertrauen, daß Ew. Excellenz die Beeinträchtigung der Rechte eines ganzen Standes durch die Anstalten des Staats nicht ferner gestatten werden, wagen wir es, Hochdieselben die ganz gehorsamste Bitte vorzutragen:

„daß Ew. Excellenz geruhen mögen, die Bestimmung, wonach sämtliche Zeitschriften durch die Post bezogen werden können, aufzuheben und künftig nur das Debitiren politischer Zeitungen und ausländischer, nicht in Deutschland verlegter Zeitschriften zu verstatten.“

Der Postanstalt würde durch diese Einrichtung eine wirkliche Einnahme nicht entgehen. Die den Postämtern von den Verlegern etwa bewilligte Provision kann nur für ein Aequivalent des Portos der Zeitschriften betrachtet werden. Dagegen aber würde jede Buchhandlung ihre Zeitschriften mit der Post beziehen, um ihre Abnehmer rasch bedienen zu können, wie es bei den meisten Buchhandlungen bereits der Fall ist, die wöchentliche Postpackete von den Stapelplätzen des deutschen Buchhandels erhalten; die Postanstalt würde mithin das Porto, welches jetzt von den

Verlegern resp. ihren Abonnenten entrichtet wird, von den Sortimentsbuchhändlern einnehmen.

Schließlich erlauben wir uns die Bitte, die Antwort auf diese unsre gehorsamste Denkschrift an den mitunterzeichneten Buchhändler Wilh. Friedrich zu Siegen Hochgeneigtest gelangen zu lassen.

J. A. Helm aus Halberstadt,	H. M. Kritsch aus Stolp,
J. Hölscher aus Coblenz,	W. Levinsohn aus Grünberg,
W. Hermes aus Berlin,	M. DuMont-Schauberg aus Köln,
Julius Springer aus Berlin,	Ernst'sche Buchh. aus Düsseldorf.,
Eugen Fabricius aus Magdeburg,	Wilh. Körner aus Erfurt,
Leon Tannier aus Stettin,	Emil Baensch aus Magdeburg,
W. Cornelius aus Berlin,	Friedr. Wundermann aus Münster,
Bethagen & Klasing aus Bielef.	Aug. Bötticher aus Düsseldorf,
Ferd. Dümmler aus Berlin,	J. Löwenstein aus Elberfeld,
J. W. Detters aus Münster,	A. H. Görgel aus Gr. Glogau,
A. Förstner aus Berlin,	Wienbrack'sche Buchh. aus Torgau,
Glemming aus Glogau,	Heinrichshofen aus Magdeburg,
Levysohn & Tiebert aus Grünberg,	
W. Friedrich aus Siegen.	

Lechterer ist zugleich von den nachfolgenden in Leipzig nicht anwesenden Preußischen Buchhändlern beauftragt, in ihrem Namen zu unterzeichnen, für:

A. Graud in Neuhausenleben,	J. P. Bachem in Köln,
Friedr. George in Reichenbach,	J. C. Eisen in Köln,
Nich. Mühlmann in Halle,	J. & W. Boisserée in Köln,
G. G. H. Schmidt in Nordh.,	Jos. Nisefeld in Köln,
Aug. Schulz & Co. in Bresl.,	Peter Schmid in Köln,
Friedr. Bornträger in Königsl.,	Nommerskirchen in Köln,
Wilh. Diese in Anklam,	E. Welter in Köln,
Zigm. Landsberger in Gleiwitz,	J. G. Schmid in Köln,
Ed. Volger in Landsberg,	Moritz Thieme in Hagen,
Inkermann in Magdeburg,	J. A. Julien in Sorau,
C. Mazzuchi in Magdeburg,	Heinr. Neissner in Glogau,
Kretschmann in Magdeburg,	Ed. Berger in Guben,
L. G. Homann in Danzig,	J. Geelhaar in Güstrin,
G. Lambeck in Thorn,	L. Fernbach jun. in Berlin,
Ludwig Kohnen in Köln,	

Erwiederung Tr. Excellenz des Geheimen-Staats-Ministers und General-Postmeisters Hrn. von Nagler.

In der von Ihnen und einer Anzahl anderer Buchhändlungen eingereichten Eingabe vom 27. April e., welche den Antrag enthält, daß den Postanstalten untersagt werde, andere als politische und ausländische nicht in Deutschland verlegte Zeitschriften zu debitiren, bezeichnen Sie das bisherige Verfahren der Post als einen Eingriff in Ihre Rechte und als einen Missbrauch. — Der Debit der Zeitungen bildete nach der Postordnung vom 26. Novbr. 1782 ein ausschließliches Recht der Postbeamten. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. December 1821, welche noch jetzt die Basis der in dieser Beziehung von der Postverwaltung zu befolgenden Grundsätze bildet, ist dieses Vorrecht dahin ermäßigt worden, daß dem Publico das Recht zugestanden wird, seinen Bedarf an Zeitungen politischen und gelehrten Inhalts und Journale jeder Art vom Verlags-Orte unmittelbar zu beziehen, falls es nicht in der Convenienz des Einzelnen liegen sollte, die Bestellung durch die Orts- oder zunächst gelegene Post-Anstalt zu machen.

Es ergiebt sich hieraus, daß es nicht die Allerhöchste Absicht war, das Recht des Publicums, seine Zeitungen